

Teil B
Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect

**Versicherung für selbstfahrende und fahrbare Arbeitsmaschinen,
Anlagen und Stapler**

(Stand 07/2023)

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt.....	3
Produktbezogene Bedingungen der Versicherung für selbstfahrende und fahrbare Arbeitsmaschinen, Anlagen und Stapler	
§ 1 Versicherte und nicht versicherte Sachen.....	5
§ 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden.....	6
§ 3 Versicherte Interessen.....	8
§ 4 Versicherungsort.....	9
§ 5 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung.....	9
§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten.....	11
§ 7 Umfang der Entschädigung.....	14
§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung.....	18
§ 9 Sachverständigenverfahren.....	18
§ 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen.....	19
§ 11 Gefahrerhöhung.....	20
§ 12 Überversicherung.....	20
§ 13 Mehrere Versicherer.....	20
§ 14 Versicherung für fremde Rechnung.....	21
§ 15 Übergang von Ersatzansprüchen.....	22
§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen.....	22
§ 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	22

Maschinenversicherung für selbstfahrende und fahrbare Maschinen, Anlagen und Stapler

Gothaer

Produktinformationsblatt Versicherung

Unternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Gothaer GewerbeProtect

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer GewerbeProtect Maschinenversicherung für selbstfahrende und fahrbare Arbeitsmaschinen, Anlagen und Stapler. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- **Versicherungsantrag**
- **Versicherungsschein**
- **Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer GewerbeProtect**
- **Produktbezogene Bedingungen für die Gothaer GewerbeProtect Maschinenversicherung für selbstfahrende und fahrbare Arbeitsmaschinen, Anlagen und Stapler**

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Maschinenversicherung für selbstfahrende und fahrbare Arbeitsmaschinen, Anlagen und Stapler. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen versicherter Sachen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind pauschal alle in der Versicherungssumme berücksichtigten betriebsfertigen selbstfahrende und fahrbare Arbeitsmaschinen, Anlagen und Stapler.
- ✓ Versichert sind unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen. Insbesondere leisten wir Entschädigung für Sachschäden durch
 - ✓ Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
 - ✓ Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
 - ✓ Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung; Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen; Über- oder Unterdruck
 - ✓ Sturm, Frost, Eisgang

Welche Sachen, Gefahren und Kosten versichert sind, können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen und die Höhe der versicherten Leistungen können Sie Ihren Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- ✗ stationäre Maschinen, maschinelle Einrichtungen (Geräte) und sonstige technische Anlagen
- ✗ transportable Maschinen und Geräte
- ✗ Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern oder von Personen dienen
- ✗ Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte
- ✗ Elektronische und elektrotechnische Anlagen
- ✗ Vorführgeräte, Handelsware



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Einige Fälle sind aus dem Versicherungsschutz herausgenommen oder es kommt zu einer Kürzung im Schadenfall, zum Beispiel
 - ! wenn die Versicherungssumme nicht dem Wert der versicherten Sachen entspricht
- ! In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel Schäden durch
 - ! vorsätzliche Handlung des Versicherungsnehmers
 - ! Krieg, Kernenergie
 - ! Seetransporte
 - ! Mängel bei Abschluss der Versicherung
 - ! betriebsbedingte Abnutzung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen



Wo habe ich Versicherungsschutz?

- ✓ Versicherungsschutz besteht auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus weltweit bei vorübergehenden Einsätzen.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wenn Sie Ihre Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen bereits versichert hatten, nennen Sie uns bitte Ihre sämtlichen Vorversicherer sowie alle Schäden, die Sie an diese Vorversicherer gemeldet haben.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sprechen Sie uns an, wenn sich das versicherte Risiko ändert, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann (zum Beispiel Anhebung / Reduzierung der Versicherungssummen).
- Benachrichtigen Sie uns insbesondere bei jeder Gefahrerhöhung (z. B. konstruktive Veränderungen, Umbauten versicherter Sachen, Änderung der Betriebsverhältnisse oder versicherter Einsatzorte).
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen.

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Produktbezogene Bedingungen

Versicherung von selbstfahrenden und fahrbaren Arbeitsmaschinen, Anlagen und Staplern

§ 1

Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle betriebsfertigen

- 1.1.1 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen:
Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und
- 1.1.2 Fahrbare Arbeitsmaschinen und Geräte, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind.
- 1.1.3 Stapler, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt und geeignet sind.
- 1.1.4 Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Die versicherten Sachen sind unabhängig von der Betriebsfertigkeit auch bereits nach der Anlieferung resp. dem Abladen am Versicherungsort für die Zeit bis zur Betriebsfertigkeit (Aufstellung, Montage, Anschluss, Einbindung) versichert. Dieser Zeitraum ist auf 3 Monate begrenzt.

Daten sind keine Sachen. Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

1.2 Zusätzlich versichert gelten

Reserveteile sowie Zusatz- und Anbaugeräte versicherter Sachen, sofern ihr Neuwert in der Versicherungssumme enthalten ist.

1.3 Folgeschäden

Nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache versichert sind Schäden an

- 1.3.1 Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Riemen, Bereifungen, Filzen und Sieben;
- 1.3.2 Werkzeuge aller Art;
- 1.3.3 Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen;
- 1.3.4 Ölfüllungen (Hydrauliköl, Steueröl, Schmieröl) von Gas- und Dampfturbinen sowie den dazugehörigen Lastgetrieben und Generatoren.
- 1.3.5 Wechseldatenträger;
- 1.3.6 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- 1.3.7 in der versicherten Sache befindliche Werkzeuge und Werkstücke;
- 1.3.8 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen;
Dies setzt eine Lebenserwartung von mind. 5 Jahren voraus

-
- 1.3.9** Akkumulatorenbatterien,
- 1.3.10** Die Entschädigung von Folgeschäden gemäß Ziffer 1.3 erfolgt zum Zeitwert.
- 1.4 Nicht versicherte Sachen**
Nicht versichert sind
- 1.4.1** stationäre Maschinen, maschinelle Einrichtungen (Geräte) und sonstige technische Anlagen;
- 1.4.2** transportable Maschinen und Geräte;
- 1.4.3** Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
- 1.4.4** Wasser- und Luftfahrzeuge sowie schwimmende Geräte;
- 1.4.5** alle elektronischen und elektrotechnischen Anlagen der Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik, Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen, Satz- und Repro-technik, Bild- und Tontechnik und Medizintechnik;
- 1.4.6** Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o. ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte.
- 1.4.7** Wechseldatenträger;
- 1.4.8** Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- 1.4.9** Katalysatoren;
- 1.4.10** Akkumulatoren;
- 1.4.11** sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.
- 1.4.12** Zu Ziffer 1.4.1 und 1.4.2 besteht ggf. die Versicherungsmöglichkeit über die Maschinenversicherung für stationäre und transportable Maschinen, Anlagen und Geräte.
Zu Ziffer 1.4.5 besteht ggf. die Versicherungsmöglichkeit über die Elektronikversicherung.

§ 2
Versicherte und nicht
versicherte Gefahren und
Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an dem Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Der Versicherer verzichtet auf sein Recht zur Leistungskürzung für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten grob fahrlässig herbeigeführt haben. Alle sonstigen sich aus dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Obliegenheiten bleiben hiervon unberührt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- 2.1.1** Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;

-
- 2.1.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - 2.1.3 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - 2.1.4 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 2.1.5 Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;
 - 2.1.6 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - 2.1.7 Sturm, Frost, Eisgang, Erdbeben oder Überschwemmung.

2.2 Elektronische Bauelemente

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- 2.3.1 durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- 2.3.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- 2.3.3 durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- 2.3.4 während der Dauer von Seetransporten;
- 2.3.5 durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 2.3.6 durch zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Einsatzes, soweit es sich nicht um Folgeschäden handelt;
- 2.3.7 durch
 - 2.3.7.1 betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - 2.3.7.2 betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - 2.3.7.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - 2.3.7.4 übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.
- 2.3.7.5 Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 2.3.7 gelten nicht für andere technische Austauschereinheiten (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheiten) von versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß Ziffer 2.3.7.1 bis 2.3.7.4 bereits erneuerungsbedürftig waren;

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 2.3.7.2 bis 2.3.7.4 gelten ferner nicht in den Fällen von Ziffer 2.1.1 und 2.1.2, 2.1.4 und 2.1.5; ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung; bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;

2.3.8 durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

2.3.9 soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

2.3.10 für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft, selbst hergestellt hat.

2.4 **Gefahrendefinitionen**
Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

2.4.1 **Raub**
Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

2.4.2 **Einbruchdiebstahl**
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

2.4.2.1 richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

2.4.2.2 falscher Schlüssel oder

2.4.2.3 anderer Werkzeuge
eindringt.

§ 3 **Versicherte Interessen**

3.1 Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.
Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

-
- 3.3** Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.
- 3.4** Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.
- 3.5** Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Ziffer 3.4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 14.
- 3.6 Regressverzicht**
Für Schäden, die vom Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer verursacht werden, verzichtet der Versicherer auf die Ausübung eines ihm nach § 86 VVG zustehenden Rechts zur Regressierung. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die vom Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Wird das Regressrecht des Versicherers vom Versicherungsnehmer durch Vereinbarung mit dem Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer beeinträchtigt, verliert der Versicherungsnehmer insoweit den Anspruch auf die Entschädigung.

§ 4
Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland und darüber hinaus weltweit bei vorübergehenden Einsätzen.

§ 5
Versicherungswert,
Versicherungssumme,
Unterversicherung

5.1 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

5.1.1 Neuwert ist der jeweils gültige Kauf- oder Lieferpreis aller versicherten Sachen gemäß § 1 Ziffer 1.1 im Neuzustand bei Abschluss des Vertrages zuzüglich der Bezugskosten.

Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

5.1.2 Kann kein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten, die jeweils notwendig ist, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z.B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

5.1.3 Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Zur Bildung der Versicherungssumme sind alle in § 1 Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3 bezeichneten und im Betrieb vorhandenen Sachen zum Kaufpreis im Neuzustand zu erfassen.

Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

5.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet, sofern die Versicherungssumme gemäß Ziffer 5.1 gebildet wurde. Die Versicherungssumme stellt die Grenze der Entschädigung dar.

5.4 Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen

5.4.1 Beiträge und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag auf den Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 umgerechnet. Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 % ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

5.4.2 Für die Angleichung der Beiträge werden zu 30 % die Preisentwicklung und zu 70 % die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, wobei die angeglichenen Versicherungssummen auf volle 100 Euro aufgerundet werden. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden. Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Warenzweig Maschinen für die Bauwirtschaft;
- für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

5.4.3 Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fälliger Jahresbeitrag wirksam.

5.4.4 Unterversicherung besteht nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5.4.5 Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel **kündigen**, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für die folgende Versicherungsperiode um mehr als 10 % erhöht oder die Beitragssteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsperioden mehr als 20 % beträgt.

Die **Kündigung** ist spätestens 1 Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn der Versicherungsperiode wirksam, für die der Beitrag erhöht werden sollte.

5.4.6 Erläuterung zur Berechnung des Beitrags und der Versicherungssumme

Beitrag

Der Beitrag P der jeweiligen Versicherungsperiode berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 * \frac{E}{E_0} + 0,7 * \frac{L}{L_0}$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S der jeweiligen Versicherungsperiode berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P_0 = Im Versicherungsvertrag genannter Beitrag,
Stand Januar/März 1971

S_0 = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme
Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der
Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Warenzweig Maschinen für
die Bauwirtschaft

E_0 = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der
durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter,
Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L_0 = Stand Januar 1971

5.5 Vorsorgeversicherung

Für die während der jeweiligen Versicherungsperiode eintretenden Veränderungen gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

5.6 Jahresmeldung für Veränderungen

5.6.1 Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten nach Beginn einer jeden Versicherungsperiode die aufgrund der in der vorhergehenden Versicherungsperiode eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

5.6.2 Der Beitrag infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab dem Zeitpunkt der Meldung berechnet/gutgeschrieben.

5.6.3 Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von 6 Monaten, obwohl sie aufgrund in der vorhergehenden Versicherungsperiode eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Ziffer 5.5) für die laufende Versicherungsperiode.

6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

6.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

§ 6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

-
- 6.1.3** Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- 6.1.4** Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 6.2 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind**
- 6.2.1** Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- 6.2.2** Der Ersatz dieser Aufwendungen ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- 6.3 Zusätzliche Kosten**
Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis 30.000 Euro auf Erstes Risiko je Kostenart Ziffer 6.3.1 bis 6.3.7 und je Versicherungsfall versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 6.3.1 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten**
- 6.3.1.1** Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden,
- aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- 6.3.1.2** Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.
- Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- 6.3.1.3** Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 6.3.2 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich**
- 6.3.2.1** Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- 6.3.2.2** Die Aufwendungen gemäß Ziffer 6.3.2.1 sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

-
- 6.3.2.3** Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre. Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 6.3.2.4** Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- 6.3.2.5** Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- 6.3.3 Bewegungs- und Schutzkosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- 6.3.4 Luftfrachtkosten**
Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Teilschadens zum Zwecke der Wiederherstellung der versicherten Sache aufwenden muss.
- 6.3.5 Bergungskosten**
Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.
- 6.3.6 Mehrkosten für Provisorien**
Der Versicherer leistet Ersatz für die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehenden Mehrkosten zur Errichtung eines Provisoriums. Provisoriumskosten sind Maßnahmen zur behelfsmäßigen oder vorläufigen Wiederherstellung einer versicherten Sache.
- 6.3.7 Kredit-/Leasingkosten**
Der Versicherer leistet Ersatz für die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens entstehenden Aufwendungen für die Tilgung, Zinsen und Gebühren aus einem Kredit-/Leasing-Vertrag, sofern die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Sache nicht gegeben ist.
- Die Aufwendungen sind für die Dauer der Reparatur resp. Wiederbeschaffung, höchstens für einen Zeitraum von 6 Wochen und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme insgesamt versichert.
- 6.3.8 Technologiefortschritt**
Zu den Wiederherstellungskosten gehören auch Mehrkosten für Erhöhungen des versicherten Schadenaufwandes infolge Technologiefortschritts. Ersetzt werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, sofern die Wiederherstellung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für Ersatzteile aufzuwenden ist, die den vom Schaden betroffenen Teilen in Art und Güte möglichst nahekommen. Hierunter fallen nicht Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Die Ersatzleistung für vorgenannte Mehrkosten ist auf 30 % des ersatzpflichtigen Schadenbetrages für die vom Schaden betroffene Sache begrenzt. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, so wird der ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.
- 6.3.9 Kosten für die Anmietung von Ersatzmaschinen**
Der Versicherer leistet Ersatz für Mietkosten von Ersatzmaschinen, die anlässlich eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Schadens angemietet werden.

Die Kosten sind je Versicherungsfall auf einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro und eine Dauer von 3 Monaten insgesamt begrenzt.

Mietkosten sind Aufwendungen im Teilschadenfall für die notwendige Ersatzgestellung gleichartiger Maschinen zur Fortführung der üblichen betrieblichen Tätigkeiten während der Reparatur- resp. Wiederbeschaffungszeit.

6.3.10 Eichkosten

Der Versicherer leistet Ersatz für notwendige Eichkosten bis zu insgesamt 10 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 10.000 Euro .

6.4 Förderung der Nachhaltigkeit / Ökologische Maßnahmen

Soweit nicht als Hauptschaden zu ersetzen und soweit es sich nicht um behördliche Beschränkungen handelt, ersetzt der Versicherer die nachfolgend genannten Kosten gemäß Ziffer 6.4.1 bis Ziffer 6.4.5 bis zu insgesamt 10.000 Euro auf erstes Risikos je Versicherungsfall, die infolge eines Versicherungsfalles entstandenen Mehrkosten,

6.4.1 um beschädigte oder zerstörte Sachen mit Materialien von gleicher Güte wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, die ökologische Standards erfüllen;

6.4.2 für die Beauftragung eines akkreditierten Umweltberaters, der von einer Umweltzertifizierungsstelle zugelassen ist und der an der Planung und Ausführung zur ökologischen Instandsetzung oder am ökologischen Wiederaufbau der beschädigten oder zerstörten Sachen mitwirkt;

6.4.3 für die Zertifizierung oder Re-Zertifizierung als Nachweis, dass die instandgesetzten oder wiederhergestellten beschädigten oder zerstörten Sachen ökologische Kriterien erfüllen;

6.4.4 für eine ökologische Beseitigung, Entsorgung oder Wiederverwertung der beschädigten oder zerstörten Sachen.

Als ökologisch im Sinne dieses Vertrages gelten Produkte, Materialien, Methoden und Prozesse, die natürliche Ressourcen erhalten, den Energie- oder Wasserverbrauch verringern, eine toxische und andere unerwünschte Emission vermeiden oder die Umweltbelastungen anderweitig nachweislich reduzieren und entsprechend von einer Umweltzertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Eine Umweltzertifizierungsstelle im Sinne dieses Vertrages ist eine anerkannte Zertifizierungsstelle, die grüne Produkte, Materialien, Methoden oder Prozesse zertifiziert und von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V., Leadership in Energy and Environmental Design (LEED®), Green Building Initiative Green Globes®, Energy Star Rating System anerkannt ist oder die Anforderungskriterien eines anderen anerkannten Bewertungssystems bzw. Umweltverbandes erfüllen.

6.4.5 für die Beauftragung eines CO2 zertifizierten Unternehmens zur Behebung des Schadens.

6.4.6 Reparatur statt Austausch: Sollte die aufgrund eines versicherten Sachschadens notwendig gewordene Reparatur teurer sein als der Austausch des beschädigten elektronischen Betriebsmittels, kann die Reparatur dennoch auf Wunsch des Kunden vorgenommen werden. Entsprechende Mehrkosten werden bis zu einem Betrag von 2.500 Euro übernommen.

6.4.7 Kosten gemäß Ziffer 6.4, die nach einem ersatzpflichtigen Schaden geltend gemacht werden, müssen innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Schadeneintritt geltend gemacht werden. Diese Frist gilt schon dann als gewahrt, wenn innerhalb von dieser Zeit bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.
Bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ist zunächst zu prüfen, ob diese im Rahmen der Ziffer 6.4 unter ökologischen Gesichtspunkten vorgenommen werden kann.

**§ 7
Umfang der Entschädigung**

7.1 Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teil- und Totalschaden unterschieden.

- Teilschaden (Ziffer 7.2)

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten gemäß Ziffer 7.2 zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

- **Totalschaden (Ziffer 7.3)**
Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten höher sind als der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.
- **Zeitwert (Ziffer 7.4)**
Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

Die versicherten Sachen gelten nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können. Werden einzelne versicherte Sachen von einem Schaden betroffen, so werden diese Fälle so behandelt, als ob die beschädigten Sachen selbständig versichert gewesen wären. Die Grenze der Entschädigung ist der Teil der Versicherungssumme, welcher auf die technische Einheit entfällt.

7.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Im Versicherungsfall wird der Versicherer keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der versicherten Sachen verlangen, die den technisch begründeten Empfehlungen des Herstellers entgegenstehen.

7.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

7.2.1.1 Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

7.2.1.2 Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

7.2.1.3 De- und Remontagekosten;

7.2.1.4 Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

7.2.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

7.2.1.6 Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung

7.2.1.7 Erfolgt keine Wiederherstellung der beschädigten Sachen, so ist der Betrag zu zahlen, der nach einer etwa erfolgten Wiederherstellung zu entschädigen gewesen wäre.

7.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an

7.2.2.1 Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden;

7.2.2.2 Raupenketten, Stahlkabeln, Ketten, Seilen, Fördergurten, Riemen, Bereifungen, Filzen oder Sieben und Werkzeugen aller Art. Der Versicherer nimmt bis zu 24 Monaten oder maximal

1.500 Betriebsstunden ab Erstinbetriebnahme keinen Verschleißabzug von den Wiederherstellungskosten vor.

7.2.2.3 Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen. Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr ab Erstinbetriebnahme jedes Bauteils, höchstens jedoch 50 %.

7.2.2.4 Für versicherte Sachen, die zum Schadenzeitpunkt älter als 1 Jahr, aber nicht älter als 7 Jahre sind, ist der Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand begrenzt auf max. 50 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache.

7.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

7.2.3.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

7.2.3.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

wird eine Konstruktionseinheit, z. B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein, ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt; dies gilt jedoch nicht, wenn die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, die Kosten für die Auswechselung der Konstruktionseinheit übersteigen würden;

werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten;

7.2.3.3 Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

7.2.3.4 entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

7.2.3.5 Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

7.2.3.6 Vermögensschäden.

7.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Zeitwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Unter der Voraussetzung, dass die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsintervalle nachweislich eingehalten wurden, leistet der Versicherer im Falle eines Totalschadens innerhalb 1 Jahres nach der Erstinbetriebnahme der versicherten Sache Schadenersatz für eine Sache gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand, sofern diese als Ersatz innerhalb von 12 Monaten wiederbeschafft wird. Der Wiederbeschaffung gleichgestellt ist die Bestellung innerhalb von 12 Monaten.

Für versicherte Sachen, die zum Schadenzeitpunkt älter als 1 Jahr, aber nicht älter als 7 Jahre sind, ist der Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand begrenzt auf max. 50 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sache.

7.4 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen gemäß § 6 Ziffer 6.3.

7.5 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme zuzüglich versicherter Kosten.

Für gemäß § 1 Ziffer 1.3 aus Folgeschaden versicherte Sachen ist der Zeitwert die Grenze der Entschädigung.

7.6 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Ziffer 7.1 bis 7.5 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

7.7 Selbstbeteiligung

Der nach Ziffer 7.1 bis 7.6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen. Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

Bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Unterschlagung, Einbruchdiebstahl oder Raub des ganzen Gerätes oder der durch Schrauben oder Ketten mit Schloss an der versicherten Sache befestigten Bestand-, Zubehörteile und der versicherten Zusatzgeräte beträgt die Selbstbeteiligung je Schadenfall und je versicherter Sache 10 %, mindestens jedoch der je versicherten Sache vereinbarte Betrag und max. 10.000 Euro .

Bei Glasbruchschäden beträgt die Selbstbeteiligung 150 Euro . Dieser entfällt bei einer Reparatur der Scheibe ohne einen Scheibenaustausch.

7.8 Differenzdeckung im Falle eines ersatzpflichtigen Totalschadens

Der Versicherer ersetzt in Ergänzung zu den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen (Umfang der Entschädigung bei Totalschäden) und entsprechend den Vorgaben der §§ 43 bis 48 VVG (Versicherung für fremde Rechnung) im Falle eines ersatzpflichtigen Totalschadens der versicherten Sache.

- 7.8.1** bei geleasten Maschinen oder Geräten die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, im Schadenfall die entsprechende Nachforderung seitens des Leasinggebers schriftlich geltend zu machen, sowie den Leasingvertrag, die Abrechnung und die Berechnung des Ablösewertes vorzulegen.
- 7.8.2** bei kreditfinanzierten Maschinen oder Geräten die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem sich aus dem Kreditvertrag errechnenden abgezinsten Netto-Kreditbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Kreditvertrages an den Kreditgeber zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Kreditgeber durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung der versicherten Sache aufgenommen worden sein. Es obliegt dem Versicherungsnehmer, im Schadenfall den Finanzierungsvertrag und die entsprechende Abrechnung des Finanzierungsvertrages vorzulegen.
- 7.8.3** Voraussetzungen für einen gemäß Ziffer 7.8.1 und Ziffer 7.8.2 über den Zeitwert hinausgehenden Anspruch sind, dass

- der Leasing- / Kreditvertrag mit marktüblichen Zinsen und Laufzeiten versehen ist;
- eine Reparatur, Neu- oder Wiedererrichtung technisch unmöglich ist oder eine ggf. erforderliche behördliche Wiederaufbaugenehmigung nicht erteilt wird.

Nicht berücksichtigt werden insbesondere:

- vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene Forderungen, z.B. nicht gezahlte Raten oder Verzugszinsen;
- vertraglich vereinbarte Schlussraten, erzielbare Werte des Altmaterials und der vereinbarte Selbstbehalt;
- die Finanzierungskosten (z. B. Bearbeitungsgebühren, Restschuldversicherungen);
- bei Leasingverträgen mit Betriebsstunden oder Laufzeitenabrechnung auch nicht Nach-

forderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Leistungen, Buchwerterhöhungen, Wertminderungen oder Vorschäden.

Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines weiteren Vertrages zur Leistung verpflichtet ist, gehen die Ansprüche auf Leistungsverpflichtungen diesem Vertrag voran.

§ 8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

8.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann 1 Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

8.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

8.2.1 die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb 1 Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;

8.2.2 der Zinssatz beträgt 4 % p.a.;

8.2.3 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

8.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 8.1 und Ziffer 8.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

8.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

8.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen

8.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

8.5 Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 9 Sachverständigenverfahren

9.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

9.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

9.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

9.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

9.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

9.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Ziffer 9.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

9.4 Feststellungen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

9.4.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an dem Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

9.4.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

9.4.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

9.4.2.2 die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

9.4.2.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

9.4.3 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

9.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.6 Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

Beauftragen der Versicherer und der Versicherungsnehmer den Sachverständigen gemeinsam, so trägt der Versicherer die Kosten des Verfahrens.

9.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 10

Wiederherbeigeschaffte Sachen

10.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

	10.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von 2 Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben. 10.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung 10.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über. 10.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht. 10.4 Beschädigte Sachen Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 10.2 oder Ziffer 10.3 bei ihm verbleiben. 10.5 Gleichstellung Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen. 10.6 Übertragung der Rechte Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
§ 11 Gefahrerhöhung	Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
§ 12 Überversicherung	12.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen. 12.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
§ 13 Mehrere Versicherer	13.1 Anzeigepflicht Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet

tet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

13.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Ziffer 13.1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur **Kündigung** berechtigt oder auch **leistungsfrei**. Eine **Kündigung** des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

13.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

13.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

13.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

13.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

13.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 14 Versicherung für fremde Rechnung

14.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

	14.2 Zahlung der Entschädigung Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherer kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen. 14.3 Kenntnis und Verhalten Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im Übrigen gilt § 47 VVG.
§ 15 Übergang von Ersatzansprüchen	15.1 Übergang von Ersatzansprüchen Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht. 15.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.
§ 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
§ 17 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	17.1 Sicherungsmaßnahmen Nicht selbstfahrende bereifte Anlagen bis zu 2.000 kg Eigengewicht oder nicht bereifte Bestand-, Zubehörteile sowie versicherte Zusatzgeräte bis zu 600 kg Eigengewicht sind gegen einfache Wegnahme zu sichern. Als Sicherungsmaßnahmen anerkannt werden Verschraubungen oder sonstige nur mit Werkzeug lösbare Verbindungen mit dem versicherten Grundgerät bzw. bei Sachen, die selbst keine Gefährdung gegen einfache Wegnahme aufweisen (z.B. selbst fahrende Baugeräte, nicht lösbare Gerüstteile, fest verankerte Eisenträger, Betonstützen etc, sperrige, schwere Bauteile mit Befestigungsmöglichkeiten, z.B. Ösen), mittels massiver Kette mit Schloss mit gehärtetem Stahlbügel. Eine vollständige Umzäunung des jeweiligen Einsatz- resp. Aufbewahrungsortes mit verschlossenem Tor mit VDS-anerkannter Verschießeinrichtung gilt ebenfalls als Sicherung gegen einfache Wegnahme. 17.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalls 17.2.1 Der Versicherer verzichtet auf die Einrede einer vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheitsverletzung, wenn bei Sachschäden bis zu einer Höhe von vermutlich nicht mehr als 5.000 Euro unverzüglich nach Schadeneintritt mit der Wiederherstellung begonnen wird. Die sonstigen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalls bleiben hiervon unberührt. Ausgewechselte Teile sind bis zum Abschluss der Schadenregulierung witterungsgeschützt aufzubewahren. Die sonstigen Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die dem Versicherungsnehmer obliegende Schadenminderungspflicht und die Regelungen zum Umfang der Entschädigung im Teil- und Totalschadenfall bleiben von vorstehender Regelung unberührt.

-
- 17.2.2** Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- 17.2.2.1** nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - 17.2.2.2** dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - 17.2.2.3** Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - 17.2.2.4** Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - 17.2.2.5** Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - 17.2.2.6** dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - 17.2.2.7** das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - 17.2.2.8** soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 17.2.2.9** vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- 17.2.3** Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden die vertragliche Selbstbeteiligung, so ist er unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Eine Aufstellung der entwendeten Sachen ist der Polizeibehörde innerhalb von 3 Tagen nach Feststellung einzureichen.